Anlage 1 zur Drs. Nr 0667/2004
„Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Städtische Häfen“

Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Städtische Häfen vom 27.09.1990

Aufgrund der §§ 6 und 113 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl.S. 382) zuletzt geändert durch am 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318) zuletzt geändert am 23.10.1996 (Nds. GVBl. S. 435) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für den Eigenbetrieb Städtische Häfen in der Fassung vom 27.09.1990 wird wie folgt geändert:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Die Städtischen Häfen Hannover werden nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung, als Eigenbetrieb geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist
a) die Verwaltung und der Betrieb der Städtischen Häfen einschließlich der Hafen-, Kran- und Bahnlogistik, inclusive des Umschlages, sowie der damit verbundenen speditionellen Tätigkeiten und Dienstleistungen,
b) die Verwaltung der im Sondervermögen des Eigenbetriebes stehenden bebauten und unbebauten Liegenschaften.

(3) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Städtische Häfen Hannover“

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt mindestens 14 Mio. € (in Worten: vierzehn Millionen EURO).

§ 4
Werksleitung

(1) Für die Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werksleiterin/ ein Werksleiter durch den Oberbürgermeister bestellt.

(2) Die Werksleitung leitet den Betrieb selbständig, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder Dienstanweisungen des Oberbürgermeisters in Ausübung des ihm zustehenden Weisungsrechtes etwas anderes bestimmen. Die Werksleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und vertritt diesen im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach außen.

(3) Die Werksleitung führt die laufende Geschäfte des Eigenbetriebs. Dazu gehören insbesondere:

1. Bestimmung der inneren Organisation.

2. Die in § 6 Abs. 2 Ziffer 2 aufgeführten Verfügungen und Rechtsgeschäfte, soweit die dort genannten Wertgrenzen nicht überschritten werden.

3. Die Entscheidung über Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung bis zu einem Betrag von 130.000 € (Netto-Rechnungsbetrag).

4. Der Personaleinsatz.

(4) Die Werksleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

(5) Vor der Erteilung von Weisungen des Oberbürgermeisters soll die Werksleitung gehört werden.

§ 5

Werksausschuss

Für den Eigenbetrieb wird vom Rat der Landeshauptstadt Hannover ein Werksausschuss gebildet. Für die Bildung und das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 51 – 53 NGO sowie die Geschäftsordnung des Rates.
Der Werksausschuss besteht aus zehn Mitgliedern gemäß § 51 NGO sowie fünf Vertreterinnen/Vertreter der Beschäftigten, die gem. § 110 Nds. PersVG gewählt werden.

§ 6

Aufgaben des Werksausschusses

(1) Dem Werksausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Rates bedürfen noch in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Werksleitung fallen, zur Entscheidung übertragen. Im übrigen bereitet er die Beschlüsse des Rates vor, soweit der Rat nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständig ist.

(2) Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über

1. Die Fassung der allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Hafen-, Kran- und Bahnanlagen sowie für die Vermietung und Verpachtung der Liegenschaften in den Städt. Häfen und Liegestellen, soweit sie nicht die dem Rat obliegende Zuständigkeit der Gestaltung der privatrechtlichen Entgelte berühren.

2. Folgende Rechtsgeschäfte mit Wertgrenzen (Netto-Rechnungsbeträge) über

   a) 300.000 € bei Verträgen über Lieferung und Leistungen einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Vermögensplanes,

   b) 170 000 € bei Verfügungen über das Betriebsvermögen,

   c) 170.000 € beim Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

   d) 23.000 € bei der Niederschlagung und dem Erlaß von Forderungen,

   e) 250.000 € beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge),

   f) 25.000 € beim Verzicht auf Forderungen im Rahmen gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche.

3. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Werksausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Werksleitung im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Werksausschusses die notwendigen Maßnahmen an. Die Werksleitung hat den Werksausschuss unverzüglich hiervon zu unterrichten.

§ 7

Wirtschaftsplan, Finanzplanung

Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig von der Werksleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.
Die Werksleitung stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister dem Werksausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Kassenwesen

Für die von dem Eigenbetrieb zu führende Sonderkasse gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
Der Oberbürgermeister kann die Kassenaufsicht der Werksleitung übertragen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft.